

**Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende**

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeweils für Donnerstag, 16.02.2012, 07.02.2013 und 27.02.2014 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das Verbot gilt für den gesamten näher definierten und in der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich (gelb eingezeichneter Bereich).
2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Glasgetränkebehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung

Insbesondere unter Berücksichtigung der diesjährigen Erfahrungen mit einem durch Besucher vollständig gefüllten Marktplatz geht die Verwaltung davon aus, dass am 16.02.2012, 07.02.2013 und 27.02.2014 („Weiberfastnacht“) auf dem Marktplatz in Siegburg wieder die alljährliche karnevalistische Veranstaltung der Jugendlichen stattfinden wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung mit musikalischer Begleitung und Tanzvorführungen wiederum tausende jugendliche Besucher, insbesondere auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden, in die Innenstadt und auf den Marktplatz ziehen wird. Bei einem derart großen Teilnehmerkreis geht dies einher mit massiven Sicherheitsvorkehrungen und einem Müllproblem. In früheren Jahren war der Marktplatz im Verlaufe der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende von einem gefährlichen Scherbenmeer übersät, da es aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer nicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung in die dafür bereitgestellten Glascontainer kommen konnte, weil die Glasgetränkebehältnisse wahllos abgestellt, weggeworfen wurden und zu Bruch gingen. Vielfältige Schnittverletzungen bei den Besuchern waren regelmäßig die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasbehälterentsorgung.

Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden (Urteil OVG 10.2.2010; AZ 5 B 119/10). Darüber hinaus

sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an.

Bei karnevalistischen Veranstaltungen kommt es traditionell zu teilweise erheblichem Alkoholgenuß. Vielfach steigert sich dadurch die Gewaltbereitschaft der Beteiligten und damit die Gefahr, dass Gläser und Glasflaschen als Wurfgeschosse verwendet werden mit der Folge, erheblicher Verletzungen bei den Besucherinnen und Besuchern.

Aufgrund des immensen Besucheraufkommens von mehreren tausend Besuchern in den Vorjahren, verbunden mit der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehältern, würde das heimliche Mitführen von Glasgetränkebehältern erneut zu einer erheblichen Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Personen- und Sachschäden führen.

Zwar stellt der Verzicht auf Glas eine individuelle Einschränkung dar. Diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien soweit minimiert werden, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Für die Veranstaltungen an Weiberfastnacht in den Jahren 2008-2011 hatte der Rat Allgemeinverfügungen erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältern untersagen. Aus ordnungsbehördlicher Sicht waren die Veranstaltungen in diesen Jahren ein voller Erfolg. Die Glasmenge insgesamt konnte durch umfassende Kontrollen, verbunden mit einem starken Personaleinsatz von Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitskräften sowie aufgrund der Vielzahl im Stadtgebiet bereitgestellten Entsorgungsbehältern auf eine zu vernachlässigende Restmenge zurückgeführt werden. Gleichzeitig ging damit auch die Zahl der wegen Schnittverletzungen behandelten Besucher drastisch zurück.

Die Veranstalter, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Rettungs- und Hilfskräfte begrüßen das Glasverbot ausdrücklich und bitten eindringlich darum, dies auch in Zukunft bei zu behalten! Die Verwaltung empfiehlt daher, für einen Zeitraum von zunächst 3 weiteren Jahren (2012-2014) entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

### **Zu Ziffer 1:**

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältern erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot ist es Personen untersagt, Glasgetränkebehältnisse in den Verbotsbereich einzuführen und/oder dort zu benutzen, weil diese Behältnisse eine große Gefahrenquelle darstellen. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch ein Verbot von Glasgetränkebehältern wird – wie die Erfahrungen der Jahre 2008 bis 2011 zeigen – ein nahezu scherbenfreier Veranstaltungsbereich erreicht. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte, da nur durch ein Mitführverbot gewährleistet ist, dass der Veranstaltungsbereich weitgehend scherbenfrei bleibt. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter der Besucher,

Leben und Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasgetränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogerter Platz; Klausengasse; Markt; Burggasse; Mühlenstraße zwischen Markt und Zeughausstraße; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; Tierbungertstraße; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankerstraße; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse; Marktpassage; Allianz Parkplatz .

Dieses Gebiet wird deshalb weit um den Marktplatz gefasst, um die Hauptzugangswege zum Marktplatz kontrollieren zu können und insbesondere auf den Zugangswegen von den Siegburger Schulen und vom Bahnhof aus bereits auf Gruppen und Einzelpersonen präventiv einwirken zu können.

### **Zu Ziffer 2:**

Angesichts der erforderlichen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW hält es die Ordnungsbehörde für erforderlich, von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben. Damit besteht die Möglichkeit für direkte Anlieger, aber auch für Personen, welche ihre Getränke üblicherweise bei Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Verfügungsgebietes beziehen, diese auch während des Verbotszeitraumes zu beziehen, vorausgesetzt die erworbenen Getränke sind nachweislich zum häuslichen Verzehr bestimmt. Wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Verzehr oder Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Gebrauch in das Verbotsgbiet gelangen, so steht immerhin zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen eine hinreichende Beschränkung erfährt die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

### **Zu Ziffer 3:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) –VwGO- kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines eventuell eingelegten Widerspruchs von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen

während der Karnevalsveranstaltungen am 16.02.2012, 07.02.2013 und 27.02.2014 auf dem Marktplatz in Siegburg ausgehen können. Wie bereits ausgeführt, stellen diese Behältnisse auch im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasgetränkebehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, hier der teilnehmenden Jugendlichen, dar.

Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im öffentlich Bereich zurück. Durch die Vollzugsfolge wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt, da der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen gedeckt werden kann.

Der Einzelhandel hat sich im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde flächendeckend auf die Abgabe von Getränken in Plastikbehältnissen eingestellt. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass möglichst keine Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Privatpersonen an der Nutzung von Glasgetränkebehältnissen wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasgetränkebehältnissen ausgehenden Gefahren.

Gegenüber den angeführten Gesichtspunkten wiegt die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Karnevalisten, Glasbehältnisse weiter mitführen und benutzen zu dürfen, insgesamt weniger schwer.

#### **Zu Ziffer 4:**

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Da diese Verfügung darauf abzielt, den Veranstaltungsbereich scherbenfrei zu halten muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zu sofortigem Erfolg führt. Durch andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld oder Ersatzvornahme, kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz mitgeführt und dort benutzt werden.

Der Einsatz unmittelbaren Zwanges ist verhältnismäßig. Ein Handeln ist verhältnismäßig, wenn es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch Abnahme und Entzug der Glasgetränkebehältnisse kann der gewünschte Erfolg, ein scherbenfreier Marktplatz erreicht werden. Dies belegen die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis 2011

Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Auf andere Weise kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der angestrebte Erfolg ist ein scherbenfreier Marktplatz, mit dem Ziel, die zumeist jugendlichen Besucher vor den Gefahren und Verletzungen, die von zerbrochenen Glasgetränkebehältnissen ausgehen, zu schützen. Die Einziehung der Glasgetränkebehältnisse ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist.

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinsichtlich Punkt 3 und 4 dieser Ordnungsverfügung kann bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde, schriftlich oder zur Niederschrift Aussetzung der Vollziehung der Ordnungsverfügung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen oder anzuordnen oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

## **Hinweis**

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Punkt 3 dieser Ordnungsverfügung entfällt nach § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47, 68) in der derzeit geltenden Fassung (AG VwGO).

## **Zusätzlicher Hinweis der Verwaltung der Kreisstadt Siegburg:**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Kreisstadt Siegburg in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Siegburg,

(Franz Huhn)  
Bürgermeister